

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

Merkblatt zur Abschichtung

Hinweis

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 09.11.2021 wird § 12 JAG NRW (Abschichtung) aufgehoben.

Für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder sich binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes melden, findet § 12 JAG weiter Anwendung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes). Eine Anmeldung zur Abschichtung ist daher noch bis einschließlich **16.02.2025** möglich.

Voraussetzungen für die Abschichtung

Wer sich **nach** dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (§ 12 Abs. 1 JAG NRW).

Unter den in § 25 Abs. 2 JAG NRW genannten Voraussetzungen bleiben auf Antrag Fachsemester bei der Berechnung der Semesterzahl unberücksichtigt (siehe auch: [Merkblatt zum Freiversuch](#)).

Bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters – also bis zum 31. März bzw. 30. September – muss die Meldung für mindestens ein Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) vorliegen. Entscheidend ist der Eingang der Meldung bei dem Justizprüfungsamt Köln. Abschichter, deren 7. Fachsemester am 30.09. endet, müssen sich spätestens für die November-Klausuren melden. Abschichter, deren 7. Fachsemester am 31.03. endet, müssen sich spätestens für die Mai-Klausuren melden. Eine Meldung zu einem früheren Zeitpunkt und zu einem früheren Klausurtermin ist auch möglich.

Weiteres Verfahren

Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters muss die Meldung für die übrigen Rechtsgebiete vorliegen, ansonsten erfolgt die Ladung von Amts wegen (§ 12 Abs. 2 JAG NRW). Die Meldung für die übrigen Rechtsgebiete sollte per E-Mail an justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de oder schriftlich per Post erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss die Meldung für die weiteren Klausuren bis zum Ablauf der auf der Homepage des Justizprüfungsamtes Köln unter „Aktuelles“ genannten Fristen eingereicht werden.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie per Post eine Anmeldebestätigung. Ob eine Ladung zu dem gewünschten Klausurtermin erfolgen kann, hängt unter anderem von der Anzahl der Anmeldungen ab. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, können auch Abschichter in den folgenden Monat gelost werden.

Die Ergebnisse der abgeschichteten Aufsichtsarbeiten werden, soweit es sich nicht um die Klausuren aus dem letzten Klausurenblock handelt, zu Beginn des vierten Monats nach dem Aufsichtstermin – jedoch nicht vor dem 10. dieses Monats – mitgeteilt. Soweit eine Bekanntgabe der Ergebnisse der abgeschichteten Klausurenblöcke nicht gewünscht wird, kann dies schriftlich per Post oder per E-Mail gegenüber dem Justizprüfungsamt Köln angezeigt werden. Die Abbestellung der Notenmitteilung ist verbindlich und kann daher nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Alle Kandidaten, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, erhalten die Ergebnisse sämtlicher Klausuren zu Beginn des 4. Monats nach den Klausuren per einfachem Brief. Die Versendung der Briefe erfolgt regelmäßig am 5. Tag des 4. Monats nach den Klausuren. Sollte dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag fallen, erfolgt die Absendung am ersten Werktag, der auf den 5. des Monats folgt.

Selbstverständlich befindet man sich auch bei einer Meldung zur Abschichtung gem. § 12 JAG NRW in einem Freiversuch gem. § 25 JAG NRW.

Die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung erfolgt für den 5. Monat nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeiten.

(Stand: August 2022)